



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 17. Dezember 2016

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz
- 1.2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.4. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.5. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“
- 1.6. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“
- 1.7. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

#### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.2. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“
- 2.5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“

#### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 28.11.2016
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 22.11.2016
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 05.12.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 21.11.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14.11.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 08.12.2016
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 24.11.2016
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 16.11.2016

**4. sonstige Mitteilungen**

- 4.1. Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.2. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**1. Satzungen**

**1.1. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.01/14, Nr. 32) in der Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz**

Die vom Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wurde durch die am 19. Dezember 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 23. Februar 2013 und durch die am 05. Juni 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 29. Juni 2013 und durch die am 02. April 2014 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell,

Temnitztal, Walsleben Nr. 4 vom 26. April 2014 geändert und wird erneut verändert:

Die Tabelle des § 8 Abs. 2 wird um eine Zeile erweitert:

Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
-----------	----------------------------------

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 30. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 28. November 2016 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 30. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

## 1.2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Märkisch Linden (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Märkisch Linden.

### § 2 Steuerschuldner

1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.

2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

### § 4 Steuersatz

1) Die Steuer beträgt jährlich:

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 20,00 €   |
| b) für den zweiten Hund    | 50,00 €   |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 €. |

2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

### § 5 Steuersatz für gefährliche Hunde

1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 200,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 300 €.   |

2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- |                                    |
|------------------------------------|
| a) Alano                           |
| b) American Pitbull Terrier,       |
| c) American Staffordshire Terrier, |
| d) Bullmastiff,                    |
| e) Bullterrier,                    |
| f) Cane Corso,                     |
| g) Dobermann,                      |
| h) Dogo Argentino,                 |
| i) Dogue de Bordeaux,              |
| j) Fila Brasileiro,                |
| k) Mastiff,                        |
| l) Mastin Espanol,                 |
| m) Mastino Napoletano              |
| n) Perro de Presa Canario,         |
| o) Perro de Presa Mallorquin,      |
| p) Rottweiler,                     |
| q) Staffordshire Bullterrier,      |
| r) Tosa Inu.                       |

3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

5) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

### **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
- b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

### **§ 7 Steuerbefreiung**

1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.

2) Von der Steuer befreit sind:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)**

1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).

2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.

3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

### **§ 10 Meldepflicht**

1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.

4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 06. Juli 1998 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 01. November 2001 außer Kraft. Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 06. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 5. Dezember 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 6. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Temnitztal**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung vom 27.10.2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Temnitztal (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Temnitztal.

**§ 2 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

**§ 4 Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	25,00 €
b) für den zweiten Hund	40,00 €
c) für jeden weiteren Hund	60,00 €.
- 2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

**§ 5 Steuersatz für gefährliche Hunde**

- 1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von

einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz

- a) für den ersten Hund 200,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 250,00 €.

2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a) Alano,
- b) American Pitbull Terrier,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Bullmastiff,
- e) Bullterrier,
- f) Cane Corso,
- g) Dobermann,
- h) Dogo Argentino,
- i) Dogue de Bordeaux,
- j) Fila Brasileiro,
- k) Mastiff,
- l) Mastin Espanol,
- m) Mastino Napoletano,
- n) Perro de Presa Canario,
- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- q) Staffordshire Bullterrier,
- r) Tosa Inu.

3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

5) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

### § 6 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
  - a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
  - b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

### § 7 Steuerbefreiung

1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.

2) Von der Steuer befreit sind:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

### § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)

1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).

2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.

3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

### § 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

### § 10 Meldepflicht

1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von

zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.

4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnisspflicht nach § 10 HundehV.

#### § 11 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

### 1.4. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Geset-

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitztal vom 09. Juli 1998 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitztal vom 30. Oktober 2001 außer Kraft. Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. Oktober 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

zes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsver-

bandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 34 vom 31.08.2011 S.1381 ff), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 19. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30. April 2014 (S. 607 ff). Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des

Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

## § 4

### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

## § 5

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

## § 6

### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014  
 0,000395 € (entspricht 3,95 € je ha)  
 für das Jahr 2015  
 0,000386 € (entspricht 3,86 € je ha)  
 für das Jahr 2016  
 0,0000 € (entspricht 0,00 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsverordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. Oktober 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.5. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 41 vom 17.10.2012, S.1432 ff), zuletzt geändert durch die vierte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-Havelluch“ vom 13. Mai 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 08. Oktober 2014, (S. 1259). Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3  
Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2

Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5  
Umlagemmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6  
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Jahr 2014

0,001054 € (entspricht 10,54 € je ha)

für das Jahr 2015

0,001054 € (entspricht 10,54 € je ha)

für das Jahr 2016

0,001054 € (entspricht 10,54 € je ha).

**§ 7  
Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsverordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. Oktober 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.6. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 19 vom 18.05.2011, S.802 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 05. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10. Februar 2016, (S. 135 ff). Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugs-

gebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schulden haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(4) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt.

Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6**

**Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Jahr 2014

0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)

für das Jahr 2015

0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)

für das Jahr 2016

0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

**Bekanntmachungsverordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. Oktober 2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 02. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**1.7. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben hat aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in der Sitzung am 16. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben**

Die von der Gemeindevertretung Walsleben am 17. November 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 17. Dezember 2011, Nr. 7, die durch die am 18. Februar 2015 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, Nr. 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 7 Bekanntmachungen**

Die Zeile 6 in Absatz 2 wird aktualisiert und lautet zukünftig:

Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
-----------	----------------------------------

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Kraft. Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 17. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 16. November 2016 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. November 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

## 2. sonstige amtliche Mitteilungen

### 2. 1. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 Absätze 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) geändert worden ist, stelle ich 1. den Verlust der Rechtsstellung des Herrn Siegfried Naumann als Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal fest, da Herr Naumann mit Wirkung vom 01.11.2016 auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Temnitztal verzichtet hat,

2. fest, dass Herr Siegfried Naumann als Bewerber des Wahlvorschlages „DIE LINKE“ auf seinen Sitz verzichtet hat. In vorgenannter Wählergruppe ist Herr Bernd Edelberg als Ersatzperson vorhanden. Gem. § 60 Absätze 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes übernimmt Herr Edelberg das Mandat des Herrn Naumann.

Walsleben, 09. November 2016

Susanne Dorn  
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 2.2. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

#### c) Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Am 18.11.2013 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ und „Putenhaltungsstandort Rägelin“ sowie die Durchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell im Parallelverfahren beschlossen. Mit den Planverfahren sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der damaligen Absicht der Kartzfehn Märkische Puten GmbH geschaffen werden, an den Betriebsstandorten Rägelin und Pfalzheim die vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und danach in veränderter Form neu zu errichten. In derselben Sitzung wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: Oktober 2013) gebilligt und als Grundlage zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Danach wurden die Planungen nicht weiter fortgesetzt, sollen nun aber wieder aufgegriffen werden. Abweichend von früheren Überlegungen ist nun nicht mehr beabsichtigt, die an den beiden Betriebsstandorten vorhandenen bau-

lichen Anlagen vollständig abzureißen und nach den heutigen Anforderungen neu zu errichten. Mit der Aufstellung der aktuellen 1. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne soll lediglich der Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlagen sowie die Entwicklung der gewerblichen Geflügelhaltung an den Betriebsstandorten Pfalzheim und Rägelin planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen geschaffen werden. Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat daher in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die Beschlüsse 0020/13 (Aufstellungsbeschluss), 0023/13 (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) und 0030/13 (Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung) vom 18.11.2013 über das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell aufgehoben. Gleichzeitig hat sie die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell mit dem Planungsziel, die Flächen mit den Betriebsstandorten Rägelin und Pfalzheim der Kartzfehn Märkische Puten GmbH künftig als sonstige Sondergebiete „Tierhaltung“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8

BauGB darzustellen, beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

**d) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, die Betriebsstandorte in Rägelin und Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen, sowie die dazugehörige Begründung (Planungsstand: 24. Oktober 2016) gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit von Dienstag, dem 27. Dezember 2016 bis Dienstag, dem 31.01.2017 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Lageplan:  
 (folgend)

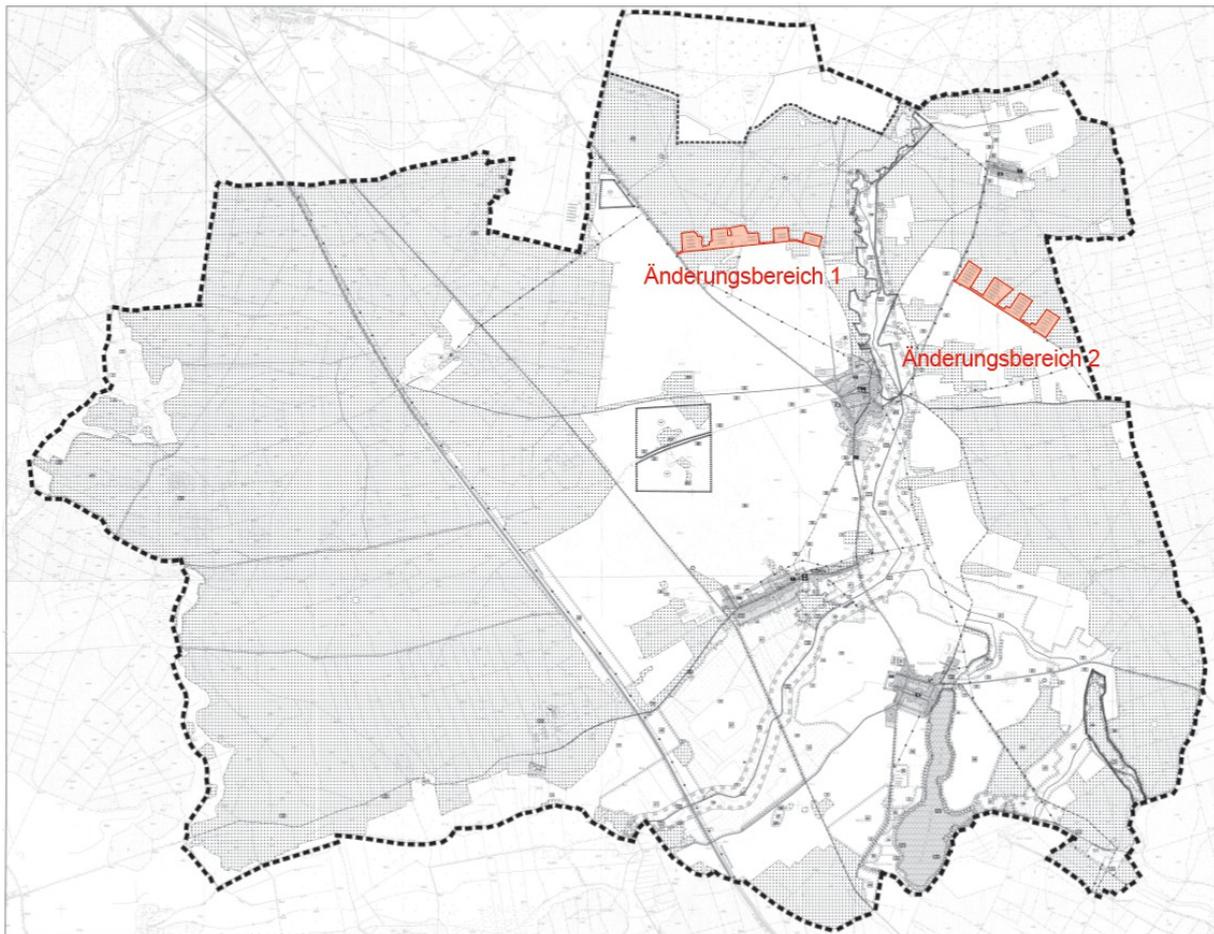
zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Das Plangebiet umfasst lediglich die Flächen der in der Gemeinde Temnitzquell gelegenen Betriebsstandorte Rägelin und Pfalzheim (siehe beigefügtem Lageplan).

Der Betriebsstandort Rägelin (Änderungsbereich 1) besitzt eine Größe von ca.11,34 ha und der Betriebsstandort Pfalzheim (Änderungsbereich 2) ca. 15,47 ha. Die Änderungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell umfassen damit eine Fläche von etwa 26,81 ha des etwa 6.600 ha großen Gemeindegebietes.

Walsleben, 09. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)



### 2.3. Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell

#### a) Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell

Am 18.11.2013 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ und „Putenhaltungsstandort Rägelin“ sowie die Durchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell im Parallelverfahren beschlossen. Mit den Planverfahren sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der damaligen Absicht der Kartzfehn Märkische Puten GmbH geschaffen werden, an den Betriebsstandorten Rägelin und Pfalzheim die vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und danach in veränderter Form neu zu errichten. In derselben Sitzung wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: Oktober 2013) gebil-

ligt und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Danach wurden die Planungen nicht weiter fortgesetzt, sollen nun aber wieder aufgegriffen werden. Abweichend von früheren Überlegungen ist nun nicht mehr beabsichtigt, die an den beiden Betriebsstandorten vorhandenen baulichen Anlagen vollständig abzureißen und nach den heutigen Anforderungen neu zu errichten. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne soll lediglich der Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlagen sowie die Entwicklung der gewerblichen Geflügelhaltung an den Betriebsstandorten Pfalzheim und Rägelin planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden

Flächen geschaffen werden. Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat daher in ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Beschluss 0022/13 (Aufstellungsbeschluss) vom 18.11.2013 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ aufgehoben. Gleichzeitig hat sie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, den Betriebsstandort in Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen, beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell (Betriebsstandort Pfalzheim - Änderungsbereich 2) ortsüblich bekannt gemacht.

**b) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.12.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ und die dazugehörige Begründung (Planungsstand: 24. Oktober 2016) mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als öffentliche Planauslegung durchzuführen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlagen planungsrechtlich gesichert und davon ausgehend die Entwicklung der gewerblichen Geflügelhaltung im Rahmen baulicher und technischer Veränderungen der Betriebsanlagen ermöglicht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen nebst Entwurf der

Begründung und des Umweltberichtes wird in der Zeit von Dienstag, dem 27. Dezember 2016 bis Dienstag, dem 31.01.2017 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

- Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

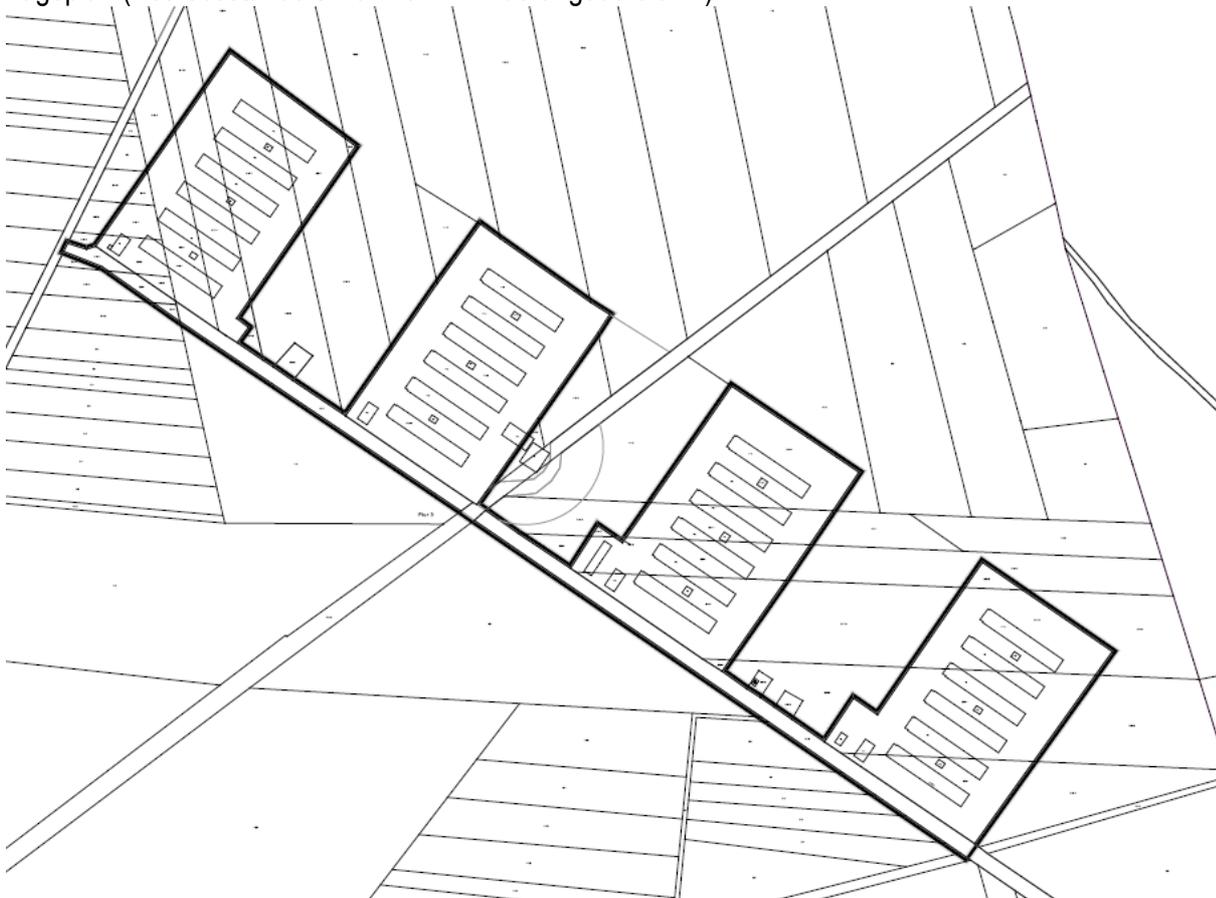
zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187, Flur 3 der Gemarkung Rägelin (Anlage - Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“, Betriebsstandort Pfalzheim - Änderungsbereich 2). Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 15,47 Hektar.

Walsleben, 09. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)



Lageplan (Betriebsstandort Pfalzheim - Änderungsbereich 2):



## 2.4. Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell

### a) Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell

Am 18.11.2013 hatte die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ und „Putenhaltungsstandort Rägelin“ sowie die Durchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell im Parallelverfahren beschlossen. Mit den Planverfahren sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der damaligen Absicht der Kartzfehn Märkische Puten GmbH geschaffen werden, an den Betriebsstandorten Rägelin und Pfalzheim die vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und danach in veränderter Form neu zu errichten. In derselben Sitzung wurde der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: Oktober 2013)

gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Danach wurden die Planungen nicht weiter fortgesetzt, sollen nun aber wieder aufgegriffen werden. Abweichend von früheren Überlegungen ist nun nicht mehr beabsichtigt, die an den beiden Betriebsstandorten vorhandenen baulichen Anlagen vollständig abzureißen und nach den heutigen Anforderungen neu zu errichten. Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne soll lediglich der Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlagen sowie die Entwicklung der gewerblichen Geflügelhaltung an den Betriebsstandorten Pfalzheim und Rägelin planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden

Flächen geschaffen werden. Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat daher in ihrer Sitzung am 08.12.2016 den Beschluss 0031/13 (Aufstellungsbeschluss) vom 18.11.2013 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Rägelin“ aufgehoben. Gleichzeitig hat sie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, den Betriebsstandort in Rägelin planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen, beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell (Betriebsstandort Rägelin - Änderungsbereich 1) ortsüblich bekannt gemacht.

**b) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.12.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und die dazugehörige Begründung (Planungsstand: 24. Oktober 2016) mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als öffentliche Planauslegung durchzuführen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Bestand der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Puteneltern-tierhaltungsanlagen planungsrechtlich gesichert und davon ausgehend die Entwicklung der gewerblichen Geflügelhaltung im Rahmen baulicher und technischer Veränderungen der Betriebsanlagen ermöglicht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen nebst Entwurf der Begründung und des Umweltbe-

richtes wird in der Zeit von Dienstag, dem 27. Dezember 2016 bis Dienstag, dem 31.01.2017 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

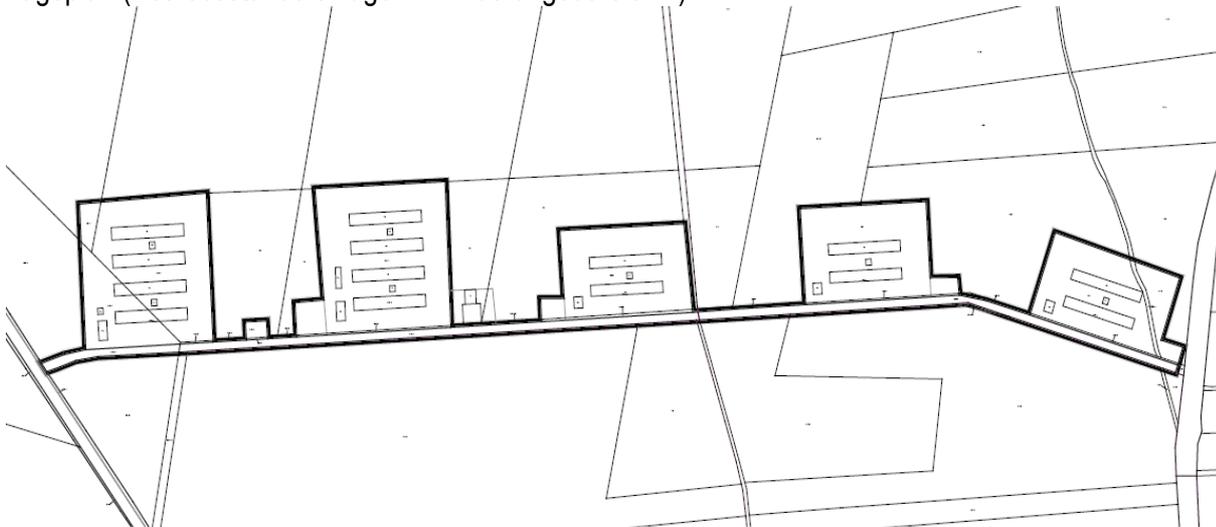
Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30/1, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/3 und 36/4 der Flur 1, Gemarkung Rägelin sowie die Flurstücke 56/1, 56/2, 56/3, 65/1, 90, 121 und 122 der Flur 2, Gemarkung Rägelin (Anlage - Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“, Betriebsstandort Rägelin - Änderungsbereich 1). Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 11,34 Hektar.

Walsleben, 9. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz (Siegel)

Lageplan (Betriebsstandort Rägelin - Änderungsbereich 1):



## 2.5. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 05.12.2016 den Entwurf zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2016) mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, dies wird nun in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.

Das Plangebiet der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden befindet sich am westlichen Ende der Kleinen Straße westlich des Südendes der Großen Straße und hat eine Fläche von 15.750 qm.

In der seit dem 20.10.1998 rechtskräftigen Fassung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ waren in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin die heutigen Flurstücke 374, 376 (Große Straße 40), 325, 326 (teilweise), 300, 301 und ein kleiner östlicher Teil vom Flurstück 377 als Ergänzungsfläche dargestellt. Da mit Ausnahme des Flurstückes 300 im November 2016 diese ehemalige Ergänzungsfläche vollständig mit Wohnhäusern bebaut ist, wird sie jetzt als ein Teil des vorhandenen im

Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kränzlin eingestuft. Sie ist damit ein Teil des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB geworden. Einschließlich der Anteile der Straßenflurstücke 357 (Große Straße) und 35 (Kleine Straße) werden damit ca. 6.700 qm des alten Satzungsgebietes geändert und somit neu überplant. 261 qm des Flurstückes 377 bleiben dabei eine Ergänzungsfläche.

Das bereits seit längerem mit einem ursprünglich gewerblich genutzten Gebäude bebaute Flurstück 341 (Große Straße 38) wird nun mit ca. 2.980 qm neu in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgenommen. Der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgesetzte Satzungsteil mit dem real festgestellten Innenbereich hat somit eine Gesamtfläche von ca. 9.420 qm. Der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzte Satzungsteil zur Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungsfläche) schließt mit insgesamt ca. 6.310 qm westlich an den vorhandenen Innenbereich an und reicht im Westen bis zu dem dortigen natürlichen Abschluss der Siedlungsfläche an den Großbaumbestand beidseitig des Laufgrabens, einem Gewässer II. Ordnung. Die Ergänzungsfläche betrifft südlich der Kleinen Straße einen ca. 2.320 qm großen Teil des Flurstückes 3, einen Teil des Straßenflurstückes 35 (Kleine Straße) und nördlich der Kleinen Straße die ca. 2.960 qm große Baufläche auf

den Flurstücken 375, 377 und 378. Der Entwurf zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand November 2016) mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes liegt in der Zeit vom Dienstag, dem 27. Dezember 2016 bis Dienstag, dem 31. Januar 2017 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr  
 Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

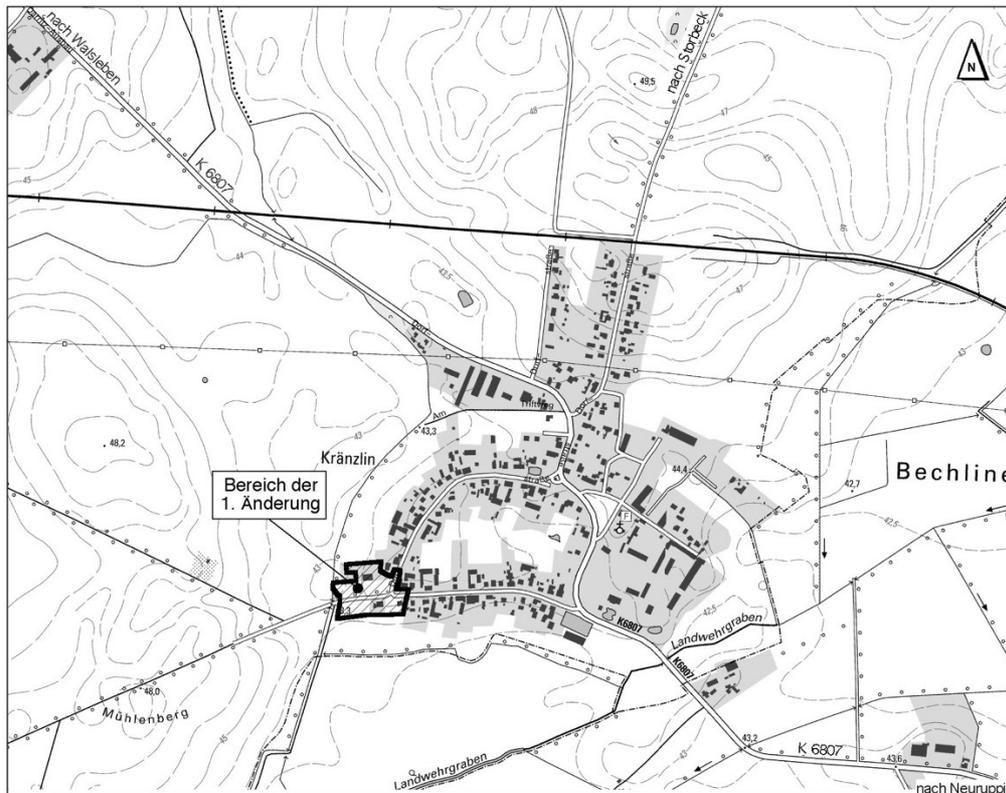
In der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild, Erholungseignung, Immissionen durch Windkraftanlagen
Schutzgut Pflanzen/Biotope	Biotop- und Nutzungsstrukturen
Schutzgut Tiere	Potentialeinschätzung zu Vögeln, Zauneidechsen, Amphibien
Schutzgut Boden	Bodenversiegelung und daraus resultierende Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen)
Schutzgut Wasser	angrenzender Laufgraben, Wechselwirkung Grundwasser -Bodenversiegelungen
Schutzgut Klima/Luft	klimatische Funktionen
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	Bodendenkmal

Walsleben, 06. Dezember 2016

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Lageplan des Plangebietes zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der Gemeinde Märkisch Linden



### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 28. November 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 20/2016 - Beschluss 13/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Abgabe der Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Kyritz für das Amt Temnitz zu erklären.

**Beschluss 21/2016 - Entwurf des Amtshaushaltes 2017**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den vorliegenden Entwurf des Amtshaushaltes 2017 mit den protokollierten Änderungen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Amtshaushalt 2017 gemäß der Beratung vom 28.11.2016 zu erarbeiten und dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung am 14.12.2016 vorzulegen

**Beschluss 23/2016 - Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 22/2016 - Spendenangelegenheiten**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Annahme einer Spende vom Unternehmen Gasitec Industrie-Gas-Handelsgesellschaft mbH durch das Amt Temnitz zu.

**Beschluss 24/2016 - Nutzung der Kindereinrichtungen im Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dass das Amt Temnitz die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte im Amt Temnitz nach Abstimmung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorlegt.

**3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 22. November 2016**

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 13/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Abgabe der

Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Kyritz für die Gemeinde Dabergotz zu erklären.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 14/2016 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz entsendet ihren ehrenamtlichen Bürgermeister Herr Ulrich Krebs in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

**Beschluss 15/2016 - Personalangelegenheiten**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Weiterzahlung der Vergütung für die Jugendbetreuerin des Jugendclubs und die Verlängerung des Vertrags über eine nebenberufliche Tätigkeit als Betreuerin des Jugendclubs in Dabergotz befristet bis zum 31.10.2017.

**3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 5. Dezember 2016**

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 27/2016 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung zu.

**Beschluss 30/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Abgabe der Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Kyritz für die Gemeinde Märkisch Linden zu erklären.

**Beschluss 35/2016 - Antrag auf finanzielle Unterstützung von der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt eine finanzielle Unterstützung an den Antragsteller i. H. v. 250 €.

**Beschluss 36/2016 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung sowie den Entwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der

Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2016). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

**Beschluss 37/2016 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den beschlossenen Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung sowie den Entwurf des Umweltberichtes der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Kränzlin „Kleine Straße“ der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2016) als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

**Beschluss 38/2016 - Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Gottberg für die Line Dance Gruppe**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dass die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Gottberg von der Line Dance Gruppe, vertreten durch Frau Crüger, einmal wöchentlich kostenfrei genutzt werden können.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 29/2016 - Personalangelegenheit**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Pflege der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Kränzlin. Die Schließung des Vertrags rückwirkend ab dem 01.11.2016 wird befürwortet.

eine nebenberufliche Tätigkeit als Jugendleiterin bis zum 31.12.2017.

**Beschluss 32/2016 - Personalangelegenheit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Weiterzahlung der Jugendleiterpauschale für die Jugendbetreuerin des Jugendclubs in Kränzlin und die Verlängerung des Vertrages über

**Beschluss 34/2016 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden entsendet ihren ehrenamtlichen Bürgermeister Herr Detlef Scholz in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

### 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 21. November 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 17/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die

Abgabe der Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Kyritz für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu erklären.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 18/2016 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft

Temnitz mbH zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsendet ihren ehrenamtlichen Bürgermeister Herr Hans-Jürgen Berner in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

### 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14. November 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 34/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Abgabe der

Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Kyritz für die Gemeinde Temnitzquell zu erklären.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 35/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 595**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell veräußert das Flurstück 595, Flur 4, in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 688 m<sup>2</sup> und räumt das Rückkaufsrecht für 10 Jahre zum Verkaufspreis ein.

dem Friedhof Rägelin. Die Schließung des Vertrages ab dem 01.12.2016 wird befürwortet.

**Beschluss 36/2016 - Ehrenamtliche Pflege der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Rägelin**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Pflege der Urnengemeinschaftsanlage auf

**Beschluss 46/2016 - Kyritz-Ruppiner-Heide**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell befürwortet das Grobkonzept für ein System von Besucherleit- und Informationseinrichtungen für die Kyritz-Ruppiner-Heide. Darüber hinaus wird die Gemeinde Temnitzquell ihren Anteil an der Kofinanzierung zur Umsetzung des Grobkonzeptes im Haushalt 2017 veranschlagen und auch das Projekt in Gänze im Haushalt 2017 einstellen.

### 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 8. Dezember 2016

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

#### **Beschluss 37/2016 - Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hebt die Beschlüsse 0020/13 (Aufstellungsbeschluss), 0023/13 (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) und 0030/13 (Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung) vom 18.11.2013 über das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell auf und beschließt erneut gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, die Betriebsstandorte in Rägelin und Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen.

#### **Beschluss 38/2016 - Billigung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 24.10.2016) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell billigt den Vorentwurf (Anlagen 1 bis 3) mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, die Betriebsstandorte in Rägelin und Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen, sowie die dazugehörige Begründung (Anlage 4) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 24. Oktober 2016). Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung beschlossen.

#### **Beschluss 39/2016 - Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der**

#### **Gemeinde Temnitzquell (Planungsstand: 24.10.2016)**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, den gebilligten Vorentwurf (Planungsstand: 24. Oktober 2016) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, die Betriebsstandorte in Rägelin und Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen (siehe Anlagen 1 bis 3 zum Beschluss-Nr. 38/2016), sowie die dazugehörige Begründung (siehe Anlage 4 zum Beschluss-Nr. 38/2016) zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

#### **Beschluss 40/2016 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hebt den Beschluss 0031/13 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Rägelin“ auf und beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, den Betriebsstandort in Rägelin planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30/1, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/3 und 36/4 der Flur 1, Gemarkung Rägelin, sowie die Flurstücke 56/1, 56/2, 56/3, 65/1, 90, 121 und 122 der Flur 2, Gemarkung Rägelin.

**Beschluss 41/2016 - Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand 24. Oktober 2016) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ und die dazugehörige Begründung (Planungsstand: 24. Oktober 2016) mit Umweltbericht und beschließt, dazu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als öffentliche Planauslegung durchzuführen.

**Beschluss 42/2016 - Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt den gebilligten Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ (Planungsstand: 24. Oktober 2016) und die dazugehörige Begründung (siehe Anlagen zu Beschluss-Nr. 41/2016) zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

**Beschluss 43/2016 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hebt den Beschluss 0022/13 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ auf und beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell mit der geänderten unternehmerischen

Zielstellung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH, den Betriebsstandort in Pfalzheim planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für deren Entwicklung innerhalb der bestehenden Flächen zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187, Flur 3 der Gemarkung Rägelin.

**Beschluss 44/2016 - Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand 24. Oktober 2016) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ und die dazugehörige Begründung (Planungsstand: 24. Oktober 2016) mit Umweltbericht und beschließt, dazu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als öffentliche Planauslegung durchzuführen.

**Beschluss 45/2016 - Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand 24. Oktober 2016)**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt den gebilligten Vorentwurf des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ (Planungsstand: 24. Oktober 2016) und die dazugehörige Begründung (siehe Anlagen zu Beschluss-Nr. 44/2016) zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

### 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 24. November 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 31/2016 - Vereinsförderung 2016 in der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt folgende finanzielle Unterstützung an die Vereine/Gruppierungen:

Team Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz für Jugendclub Wildberg 200 €,  
Heimat- und Kulturverein Garz e. V. 300 €,  
Wildberger Anglerverein e. V. 300 €,  
Verein KUKUK e. V. 300 €,

Anglerverein Rohrlack-Garz-Vichel Temnitz 300 €,  
 Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V. 300 €,  
 Heimatverein Kerzlin e. V. 300 €,  
 Kulturverein Temnitztal e. V. 300 €,

sowie je 300 € für die Feuerwehreinheiten Temnitztal Nord, Temnitztal Süd, und Küdow-Lüchfeld der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz und 200 € für die Jugendfeuerwehr Temnitztal Nord.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 30/2016 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal entsendet Michael Mann in die Gesellschafterversammlung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal entsendet ihren ehrenamtlichen Bürgermeister Herr Thomas Voigt in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

**Beschluss 32/2016 - Personalangelegenheit**

Die Gemeindevertretung Temnitztal nimmt das Ausscheiden der Jugendclubbetreuerin des Jugendclub in Wildberg zum 30. November 2016 zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt die Einstellung eines neuen Jugendclubbetreuers für den Jugendclub in Wildberg auf geringfügiger Basis ab dem 01. Dezember 2016. Das Amt Temnitz wird mit der Schließung und Realisierung des Arbeitsvertrages beauftragt.

### 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 16. November 2016

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 24/2016 - Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt zur Einführung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG die Abgabe der Optionserklärung i. S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020. Das Amt Temnitz wird beauftragt, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016

beim zuständigen Finanzamt Kyritz für die Gemeinde Walsleben zu erklären.

**Beschluss 27/2016 - Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 25/2016 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Walsleben, Flur 1, Flurstücke 33, 34/1 und 34/2**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, in der Gemarkung Walsleben die Flurstücke 33, 34/1 und 34/2 der Flur 1 ab 01.01.2017 zu verpachten. Der Pachtvertrag wird für ein Jahr mit Verlängerungsautomatik um jeweils ein weiteres Jahr geschlossen.

**Beschluss 26/2016 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH (EGT)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben entsendet ihren ehrenamtlichen Bürgermeister Burghard Gammel in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

**Beschluss 28/2016 - Personalangelegenheit**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Weiterbeschäftigung des geringfügig Beschäftigten befristet bis zum 31.12.2017 und beauftragt das Amt Temnitz mit der entsprechenden Verlängerung des Arbeitsvertrages für geringfügig Beschäftigte.

**Beschluss 29/2016 - Personalangelegenheit**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Weiterzahlung der Jugendleiterpauschale sowie die Verlängerung des Vertrags über eine nebenberufliche Tätigkeit als Jugendclubleiterin der bisherigen Stelleninhaberin bis zum 31.12.2017.

**4. sonstige Mitteilungen**

**4.1. Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Walsleben hat am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Walsleben ist gemäß § 10 Absatz 1 Landesjagdgesetz Brandenburg (LJagdG Bbg) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Walsleben“ und hat ihren Sitz in Walsleben.

**§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Walsleben**

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Walsleben.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird abgegrenzt durch die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Walsleben (Grenzbeschreibung lt. Karte).

**§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9

Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter in Walsleben beim Vorsitzenden offen.

**§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft**

- Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
  2. der Jagdvorstand.

**§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die

Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### **§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
  - c) einen Schriftführer,
  - d) einen Kassensführer,
  - e) zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  - a) den jährlichen Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführer,
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  - f) die Erteilung es Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
  - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführers und die Rechnungsprüfer.
3. Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), d), e) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

### **§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

1. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigsten einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
2. Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
3. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
4. Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 und 3 dieser Satzung nicht gefasst werden.
6. Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.
2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren, die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

4. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

5. Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

6. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### § 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdG Bbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

2. Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist, ist eine Personengemeinschaft oder eine

juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar,  
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

3. Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines Jagdvorstandes gekommen ist.

4. Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand, Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

2. Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,

- b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
3. Ein Mitglied der Jagdgenossenschaft darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorstand zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
5. Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.
6. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt hat.
2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
4. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

5. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
7. Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Jagdgenossenschaft stellt sich für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
2. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
4. Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

1. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfG.
2. Einnahme- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossen sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
3. Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
4. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgabe der

Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Zahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.

5. Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabwiesbar notwendig ist.

**§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

1. Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz als Vertreter der Gemeinde Walsleben auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben und in den Schaukästen in Walsleben bekanntzumachen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft insbesondere die Einladung zur Genossenschaftsversammlung, den jährlichen Haushaltsplan, die Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.

**§ 17 Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LjagdG BbG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 11.03.1993 außer Kraft.

3. Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2017 aufzustellen, die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr bis zum 31.03.2018 vorzunehmen.

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben vom 20.07.2016 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 LjagdG Bbg genehmigt.

(Ort/Datum)

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdG Bbg in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 20.07.2016 öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 19.12.2016 bis 02.01.2017 in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben öffentlich aus.

(Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:  
(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

## 4.2. Jagdgenossenschaft Walsleben informiert:



### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 25.01.2017 findet um 19.00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben statt.

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 20.07.2016
4. Jagdpachtauskehr
5. Vorstellung der Pachtbewerber und die Neuverpachtung
6. Sonstiges
7. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft führt eine Neuverpachtung ab 01.04.2017 durch. Der Pachtvertrag wird für die Laufzeit von 12 Jahre geschlossen.

Die Pachtbewerbungen mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit und einer Kopie des gültigen Jagdscheins können bis zum 13.01.2017 um 16.00 Uhr beim Vorsitzenden Herrn Lutz Mehlmann, im Büro der Argar GmbH Walsleben, Dorfstraße 41, 16818 Walsleben, eingereicht werden.

Nachträglich eingereichte Pachtbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

gez. Lutz Mehlmann  
Vorsitzender

### Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden**  
**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**  
 Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2,  
 16818 Walsleben  
 Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk  
 Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte  
 im Amt Temnitz verteilt.

*Alle Jahre wieder lässt aus dem Dunkeln  
die Weihnacht ihre Sterne funkeln!*

*Das Weihnachtsfest ist überall auf dieser Erde das innigste Fest,  
voll ungeduldiger Vorfreude, einem zufriedenen Nachdenken  
über Vergangenes, ein wenig Glaube an das Morgen  
und Hoffnung für die Zukunft.*

*Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende  
Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im kommenden  
Jahr wünschen Ihnen die Amtsdirektorin und die  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz sowie der  
Amtsausschuss des Amtes Temnitz.*

*Susanne Dorn  
Amtsdirektorin  
des Amtes Temnitz*

*Thomas Voigt  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Temnitz*

*Dezember 2016*